

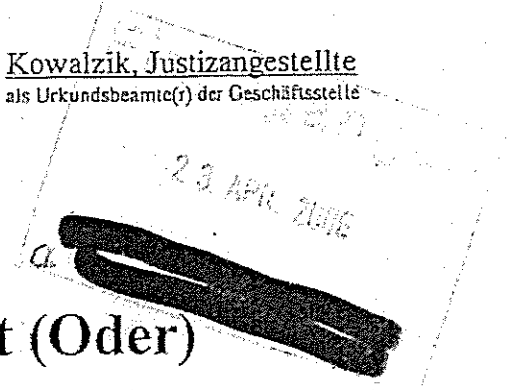
# Ausfertigung

17 O 70/07  
(Geschäftsnummer)



verkündet am 28.03.2008

Kowalzik, Justizangestellte  
als Urkundsbeamte(r) der Geschäftsstelle



## Landgericht Frankfurt (Oder)

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

des

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

die

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder)  
auf die mündliche Verhandlung vom 08.02.2008  
durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Pfau als Einzelrichter  
für Recht erkannt:

1.

Die Klage wird abgewiesen.

2.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils  
beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

#### **Tatbestand**

Der Kläger verlangt mit seiner Klage die Rückzahlung von Netzausbaukosten und  
Blindarbeitsentgelt.

Dem liegt zugrunde, dass der Kläger auf seinem Grundstück in D eine  
Biogasanlage mit einer Leistung von 500 kW betreibt.

In diesem Gebiet ist die Beklagte die abnahmeverpflichtete Netzbetreiberin im Sinne  
von § 3 Abs. 1 EEG 2000/§ 4 Abs. 1 EEG 2004.

Im Jahre 2001 hatte der Kläger Interesse an der Errichtung einer Anlage auf seinem  
Grundstück gezeigt. Diesbezüglich hatte er die Beklagte unter dem 23.03.2001 (Blatt  
269 der Akten) angeschrieben.

Hierauf erwiderte die Beklagte unter Übersendung des Entwurfs eines Netzanschlussvertrages vom 27.04.2001 (Blatt 370 - 376 der Akten).

Mit Datum vom 10.07.2001 (Blatt 272 der Akten) wies der Kläger die Beklagte auf seine konkrete Absicht zur Inbetriebnahme einer Biogasanlage für Juni 2002 hin. Er bat um nähere Angaben betreffend die Höhe der Anschlusskosten. Darüber hinaus teilte er der Beklagten mit, mit dieser einen Einspeisevertrag vereinbaren zu wollen.

Die Beklagte bot dem Kläger mit Schreiben vom 08.11.2002 (Blatt 108 der Akten) den Abschluss je eines Netzanschlussvertrages, eines Einspeisevertrages sowie eines Stromlieferungsvertrages für den Eigenbedarf an, und zwar mit der Erklärung, sich an dieses Angebot bis zum 31.12.2002 gebunden zu sehen.

Zu einem Abschluss kam es zunächst nicht. Mit Schreiben vom 24.01.2003 (Blatt 109/110 der Akten) unterrichtete die Beklagte den Kläger darüber, dass sie „verabredungsgemäß“ Netzanschlussvertrag sowie Einspeisevertrag überarbeitet habe. Man halte sich an „dieses neues Angebot“ bis zum 28.02.2003 gebunden.

Der Kläger seinerseits - nunmehr anwaltlich vertreten - erhob mit Schreiben vom 03.02.2003 (Blatt 111 - 113 der Akten) im Einzelnen erläuterte Einwendungen.

Hierauf erwiderte die Beklagte unter dem 11.02.2003 (Blatt 114/115 der Akten), wobei sie darauf hinwies, grundsätzlich auf ihrem Standpunkt zu beharren.

Der Kläger übersandte der Beklagten sodann mit Datum vom 13.03.2003 (Blatt 116 der Akten) von ihm unterschriebene Einspeise- und Netzanschlussverträge. Hierin hatte er gewisse Abänderungen vorgenommen.

Dies veranlasste die Beklagte, mit Schreiben vom 19.03.2003 (Blatt 61/62 der Akten) den Kläger darauf hinzuweisen, dass er die Verträge nur mit Einschränkungen angenommen habe, was gemäß § 150 Abs. 2 BGB einer Ablehnung der vorliegenden

Vertragsangebote, verbunden mit einem neuen Angebot, entspreche. Diese nehme sie, die Beklagte, nicht an.

Unter dem 27.03.2003 (Blatt 63 der Akten) übersandte der Kläger sodann der Beklagten die von ihm unterzeichneten Vertragsunterlagen, mit der Maßgabe, dass Einschränkungen hierin nun nicht mehr gemacht worden waren. In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, dass er sich „aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus, insbesondere wegen der dringenden Notwendigkeit eines baldigen Netzanschlusses“, sich nunmehr „genötigt“ sehe, das beklagtenseits vorgelegte Vertragswerk „trotz schwerwiegender Bedenken“ zu unterschreiben.

Auf den Inhalt des mit dieser Erklärung unterschriebenen Netzanschlussvertrages wird verwiesen (Blatt 125 - 131 der Akten). Die Beklagte unterschrieb diesen mit Datum vom 11.04.2003.

In der Folgezeit wurde das Blockheizkraftwerk über eine auf der Grundlage eines am 16.09.2002 klägerseits erteilten Auftrags (Blatt 139 - 141 der Akten) errichteten kundeneigenen Übergabestation an die 20-kV-Freileitungsstation „D Bahnhof“ angeschlossen und am 22.05.2003 in Betrieb genommen.

Für die Errichtung der Anschlussnehmeranlage zwischen dem Blockheizkraftwerk und der Kundenübergabestation sowie für die Kundenübergabestation als solche hatte der Kläger Kosten in Höhe von insgesamt 74.736,49 Euro aufzuwenden, die sich im Einzelnen aufschlüsselten wie folgt:

Elektro-Anlagen K.	Lieferung + Montage d. Trafo	12.508,26 €
B GmbH	Kran zum Aufstellen d. Trafo	232,23 €
D -Kabel GmbH	Mittelspannungskabel	9.560,45 €
S Tiefbau	Erstellung des Kabelgrabens	2.668,00 €
B L	Durchpressung Gleisbett	1.739,30 €
A - -	Steckverschlüsse	247,34 €
I Bahndienste	Sicherung Bahndurchörtung	475,24 €
I Bahndienste	Sicherung Bahndurchörtung	207,96 €

	Übergabestation	43.172,00 €
Zwischensumme:		70.336,49 €

Darüber hinaus entstanden folgende Kosten:

Planung und Einholen der Genehmigung	22 h	880,00 €
Kabel verlegen und unter der Bahn durchführen	640 m	2.560,00 €
<u>Kabelgraben und Kopflöcher verfüllen</u>	<u>24 h</u>	<u>960,00 €</u>
Zwischensumme:		4.400,00 €

Insgesamt somit 70.336,49 € + 4.000,00 € = 74.736,49 €.

Schließlich zahlte der Kläger entsprechend Ziffern 6.1 und 7.1 des Netzanschlussvertrages für die „mit dem Netzanschluss verbundenen Leistungen“ einen „Netzanschlusspreis“ in Höhe von 20.161,82 Euro brutto gemäß Rechnungen der Beklagten vom 04.04.2003 und 14.05.2003.

Den hieraus resultierenden Gesamtbetrag von 94.898,31 Euro verlangt der Kläger von der Beklagten erstattet.

Im Übrigen handelt es sich noch um die Rückzahlung eines beklagtenseits einbehaltenen Teils der Einspeisevergütung in Höhe von insgesamt 2.504,41 Euro.

Der Kläger ist der Meinung, dass die Beklagte ihm Rückzahlung der vorgenannten Beträge aus ungerechtfertigter Bereicherung, § 812 Abs. 1 BGB, schulde.

Hierzu trägt er vor:

1. Netzausbaukosten

Er, der Kläger, habe die der Beklagten obliegenden Kosten für die Aufstellung der Trafo-Station, die Errichtung der Mittelspannungsleitung und die Aufstellung der Übergabestation selbst bezahlt und damit der Beklagten diese Aufwendungen erspart. Ein Rechtsgrund für die Zahlungen sei nicht gegeben. Ein solcher ergebe sich weder aus dem Netzanschlussvertrag noch aus dem Gesetz. Vielmehr halte der zwischen den

Parteien geschlossene Netzanschlussvertrag bezüglich der Kostentragung einer rechtlichen Erprüfung nicht stand. Insoweit liege nämlich ein Verstoß gegen § 134 BGB vor. Denn nach § 10 Abs. 2 EEG 2000 seien die notwendigen Kosten betreffend einen nach § 2 erforderlichen Ausbau des Netzes von dem Netzbetreiber zu zahlen.

Um Maßnahmen des Netzausbaus habe es sich indessen vorliegend gehandelt.

Daneben seien die Klauseln in Ziffer 3.1 und 6.1 des Netzanschlussvertrages wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 und 2 Nr. 1 BGB unwirksam. Dabei sei davon auszugehen, dass es sich hier um allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB gehandelt habe. Die Beklagte habe einen Formularvertrag verwendet, der jeweils an die Bedürfnisse des einspeisewilligen Anlagenbetreibers angepasst werde.

Mit diesen AGB nehme die Beklagte eine Kostenverlagerung auf den anderen Vertragsteil vor. Um Preisvereinbarungen handele es sich nicht. Im Hinblick auf die eindeutige Regelung in § 10 Abs. 2 EEG 2000 benachteilige die Klausel zur Kostentragung ihn, den Kläger, auch unangemessen entgegen dem Gebot von Treu und Glauben.

Schließlich sei auch davon auszugehen, dass für den Fall, dass die Beklagte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht gewusst habe, dass die im Vertrag bezeichneten Kosten tatsächlich Kosten des Netzausbaus seien, dann aber doch für den Vertrag die gemeinsame Geschäftsgrundlage gefehlt habe. Nunmehr habe sich indessen herausgestellt, dass sich beide Parteien im Irrtum befunden hätten. Er, der Kläger, hätte bei Kenntnis von der wahren Sach- und Rechtslage den Vertrag mit dem vorliegenden Inhalt nicht abgeschlossen.

Mit nachgereichtem Schriftsatz vom 29.02.2008 vertritt der Kläger dann weiter die Auffassung, dass im Hinblick auf die Nichtunterzeichnung der im Vertrag erwähnten Anlagen durch ihn ein Vertrag gar nicht zu Stande gekommen sei.

## 2. Einspeisevergütung

Die Verpflichtung der Beklagten zur vollständigen Bezahlung des eingespeisten Stromes ergebe sich aus § 5 Abs. 1 EEG 2000. Zur Vornahme von Abzüge sei die Beklagte nicht berechtigt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 97.402,72 Euro nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit - 06.06.2007 - zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie tritt den Rückzahlungsansprüchen des Klägers wie folgt entgegen:

1. Netzausbaukosten

Rechtsirrig nehme der Kläger an, dass es sich vorliegend um Netzausbaukosten im Sinne des § 10 Abs. 2 EEG 2000 gehandelt habe. Vielmehr seien die streitgegenständlichen Aufwendungen als solche im Sinne des § 10 Abs. 1 EEG 2000 anzusehen. Die Bestimmung in Ziffer 3.1 des Netzanschlussvertrages entspreche also der gesetzlichen Kostenverteilung. Selbst wenn sie dieser widersprechen sollte, würde es ihre Wirksamkeit nicht beeinträchtigen. Vielmehr sei § 10 Abs. 2 EEG 2000 abdingbar.

Auch eine Unwirksamkeit nach § 307 BGB sei nicht gegeben. Denn die Regelung in Ziffer 3.1 des Netzanschlussvertrages stelle bereits keine allgemeine Geschäftsbedingung dar. Vielmehr stelle sie lediglich klar, dass der Kläger für den Teil des Anschlusses zuständig sei, dessen Herstellung er nicht nach § 10 Abs. 1 Satz 3 EEG 2000 von ihr, der Beklagten, verlangt habe.

Die Regelung stelle auch keine unangemessene Benachteiligung des Klägers dar, weil sie lediglich die gesetzliche Kostenverteilung bestätige.

2. Der Einbehalt des Betrages von insgesamt 2.504,41 Euro sei berechtigt. Maßgebend sei Ziffer 7.4 des Einspeisevertrages, wonach der Kläger verpflichtet sei, für die Einspeisung und/oder den Bezug zusätzlicher Blindarbeit ein Entgelt zu zahlen.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze und den Akteninhalt Bezug genommen.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist unbegründet.

Der Kläger kann von der Beklagten nicht mit Erfolg Rückzahlung der geltend gemachten Beträge verlangen. Denn Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, § 812 Abs. 1 BGB, stehen ihm nicht zu.

Hierzu im Einzelnen:

#### 1. Anspruch auf Rückzahlung von 94.898,31 Euro

Insoweit ist eine Rechtsgrundlosigkeit deswegen nicht gegeben, weil für die Ansprüche eine vertragliche Grundlage vorhanden ist, Ziffer 3.1 bzw. 6.1 des Netzanschlussvertrages.

Soweit der Kläger mit nachgereichtem Schriftsatz vom 29.02.2008 einwendet, ein Vertrag sei zwischen den Parteien nicht zustande gekommen, weil er, der Kläger, die Anlage 1 bis 4 nicht unterzeichnet habe, kann dem nicht gefolgt werden.

Ein rechtliches Erfordernis für eine gesonderte Unterzeichnung der im Vertrag erwähnten Anlagen ist nicht zu bejahen. Vielmehr haben die Parteien durch Unterschrift unter den eigentlichen Vertrag eindeutig zu erkennen gegeben, dass die hierin erwähnten Anlagen Bestandteile des Vertrages seien und von beiden Seiten entsprechend akzeptiert werden.



Die Verpflichtung des Klägers zur Übernahme der o. a. Kosten entspricht auch der Gesetzeslage, weil es sich nämlich um Netzanschlusskosten im Sinne des § 10 Abs. 1 EEG 2000 handelt.

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 07.02.2007 (beklagtenseits vorgelegt als Anlage B 13 - Blatt 147 - 161 der Akten) ist davon auszugehen, dass die Verbindungsleitung zwischen der Anlage und dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt mit dem Netz zum Netzanschluss gehört. Denn nach den Ausführungen des Bundesgerichtshofs dient der Ausbau der qualitativen Verbesserung (Verstärkung) des Netzes, um dieses aufnahmefähig zu machen. Der Gesetzeslage ist demgegenüber nichts dafür zu entnehmen, dass der dem Netzbetreiber obliegende Ausbau darüber hinaus eine quantitative Erweiterung in Form einer räumlichen Ausdehnung des Netzes umfasst, um den Anlagenbetreiber den Anschluss der Anlage an das Netz durch Verkürzung der dazwischen liegenden Entfernung zu erleichtern.

Danach ist die Anschlussleistung von der Anlage auf dem Grundstück des Klägers zur Kundenübergabestation sowie die Kundenübergabestation selbst als Teil der Verbindung zwischen der Anlage und dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt dem Netzanschluss zuzuordnen. Sie dient nicht dem Netzausbau, da sie nicht auf eine qualitative Verbesserung des Netzes der Beklagten gerichtet ist, sondern allein der Überbrückung der räumlichen Entfernung zwischen der Anlage und dem technisch unwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt im Netz der Beklagten dient.

Bei den vorstehenden Überlegungen hat keine Bedeutung der Gesichtspunkt, dass die Beklagte nach dem Netzanschlussvertrag Eigentümerin der von ihr errichteten Anlagen bleibt. Denn nach der vorgenannten Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist davon auszugehen, dass es zur Frage der Abgrenzung zwischen Netzanschluss und Netzausbau nur auf die technische Eignung des Netzes zur Aufnahme des Stroms ankommt. Maßgebend bleibt also der Gesichtspunkt, dass auf die Verbindung der Anlage mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt abzustellen ist.

Der Einwand des Klägers, durch die Schaffung von Eigentum an den auf seine Kosten errichteten Anlagen habe sich die Beklagte die Möglichkeit eröffnet, in Zukunft weitere Kunden anzuschließen, ist in diesem Zusammenhang kein überzeugendes Argument. Denn die bauliche Maßnahme, um deren Kosten es vorliegend geht, war abgestellt und zugeschnitten allein auf das Projekt des Klägers. Die Aufnahme möglicher weiterer Kunden ist demgegenüber nur als eine Hypothese anzusehen, die es nicht rechtfertigt, von den vorbezeichneten Grundsätzen abzuweichen.

Im Übrigen würde sich hinsichtlich der rechtlichen Betrachtungsweise betreffend das Fehlen eines Rechtsgrundes auch dann nichts ändern, wenn man die streitgegenständlichen Kosten dem Netzausbau im Sinne des § 10 Abs. 2 EEG 2000 zuordnen würde. Denn auch in diesem Fall ergäbe sich keine Nichtigkeit gemäß § 134 BGB. Vielmehr ist nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 27.06.2007 (hier vorgelegt als Anlage K 12 - Blatt 273 - 286 der Akten) davon auszugehen, dass es sich vorliegend nicht um ein Verbotsgesetz handelt. Dem EEG lässt sich ein ausdrückliches Verbot einer anderweitigen Kostentragung nicht entnehmen. Auch aus dem Zusammenhang des Gesetzes ergibt sich kein entsprechendes Verbot. Nach § 1 EEG ist das Ziel des Gesetzes, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung zu erhöhen. Dieses Ziel zu erreichen, bedarf es auch nach der Auffassung des Gesetzgebers keiner zwingenden Regelung über die Kostentragung für den Anschluss von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien.

Auch ein Verstoß der angegriffenen Vertragsbestimmungen in Ziffern 3.1 und 6.1 des Netzanschlussvertrages gegen § 307 Abs. 1 und 2 Nr. 1 BGB kann nicht bejaht werden.

Denn diese Regelungen betreffen bereits nicht Allgemeine Geschäftsbedingungen. Die Forderung der Beklagten nach Tragung der streitgegenständlichen Kosten durch den Kläger stellt vielmehr keine allgemeine Geschäftsbedingung dar, sondern eine auf den Gegenstand der Hauptleistung zielende Preisgestaltungsregelung im Rechtsverhältnis zwischen den Parteien. Die Festlegung von Art und Umfang der vertraglichen Hauptleistungspflicht und der dafür zu zahlende Preis ist grundsätzlich Sache der Vertragsparteien (BGH WM 1990, 1165). Dass der Geschehensablauf vorliegend nicht

anders gestaltet war, ergibt sich sehr aufschlussreich daraus, dass es zu einem Vertragsabschluss erst nach eingehenden Verhandlungen zwischen den Parteien gekommen ist.

Darüber hinaus fehlt es aber auch an einem inhaltlichen Verstoß gegen die Vorschrift in § 307 BGB. Denn eine Abweichung von der Gesetzeslage war mit der Auferlegung der in Rede stehenden Kosten auf den Kläger - wie ausgeführt - nicht verbunden.

Ohne Erfolg wendet der Kläger schließlich auch eine Sittenwidrigkeit des Vertrages und die Anwendung der Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage ein.

Zwar hat der Kläger durch sein Anschreiben vom 27.03.2003 der Beklagten zu erkennen gegeben, welche Motive für die Unterschrift unter die Verträge maßgebend waren. Die „dringende Notwendigkeit eines baldigen Netzanschlusses“, auf die der Kläger hingewiesen hat, beruhte indessen alleine auf seiner subjektiven Einschätzung. Damit brachte er lediglich zum Ausdruck, dass die Vornahme der bereits getätigten Aufwendungen im Zusammenhang mit seiner unternehmerischen Entscheidung, die Anlage zu errichten, standen. Dass und in welchem Umfange die Beklagte hierauf Einfluss genommen habe, hat der Kläger nicht dargelegt. Vielmehr ist danach also davon auszugehen, dass der Kläger die Entscheidung zur Errichtung der Anlage in einem Zeitpunkt getroffen hat, als er die Auswirkung hinsichtlich der entstehenden Kosten noch nicht voll überschauen konnte. Dies geht indessen nicht zu Lasten der Beklagten.

Auch die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage kommen nicht zur Anwendung. Dies schon deswegen nicht, weil sich die Vertragsparteien bei Abschluss des Vertrages nicht beiderseits in einem Irrtum über Merkmale der Sach- und Rechtslage befunden haben. Vielmehr entsprach die vertragliche Regelung - wie dargelegt, der Rechtslage.

2.

Die Berechtigung zum Abzug des Betrages von 2.504,41 Euro betreffend die sogenannten „Blindarbeitsentgelte“ hat die Beklagte unter Bezugnahme auf Ziffer 4 des

Einspeisevertrages substantiiert dargelegt. In diesem Zusammenhang hat sie sehr anschaulich auf die Darstellung Blatt 229 - 233 der Akten verwiesen.

Der Kläger ist diesen Ausführungen auch nicht in sachlicher Hinsicht entgegengetreten. Vielmehr nimmt er auch hier Verstöße gegen § 134 BGB und § 307 BGB an. Die Kammer folgt der Ansicht des Klägers nicht. Denn bei der streitgegenständlichen Regelung handelt es sich um eine von dem Anlagenbetreiber zu beachtende technische Anschlussbedingung, die er durch den Einsatz von Kompensationsanlagen einhalten konnte. Auch die Ziele des EEG wurden durch diese Regelung nicht gefährdet.

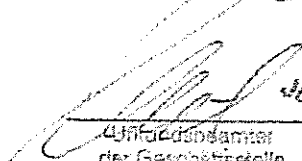
Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit ersicht sich aus § 709 ZPO.

Pfau

Ausgefertigt

  
Justizangestellte

